

Antrag

18/A 0064

Verfasser:	Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion, -
Bezug-Nr.	
Vorlagen-Datum:	15.08.2018
Tagesdatum:	15.08.2018

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss				öffentlich
Stadtverordnetenversammlung				öffentlich

Betreff: Rahmenbedingungen für den Erwerb des Heizwerkgrundstücks

Text und Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Bei einem Erwerb des Heizwerkgrundstücks sollen die bisherigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Nassauischer Heimstätte und innogy SE unverändert auf die Stadt übergehen. Die bisherige Eigentümerin wird freigestellt.
2. Die innogy SE erhält das Recht zum Anlagenbetrieb bis zum Jahr 2022. Im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen soll ein neues Erbbaurecht erst nach einer entsprechenden Ausschreibung bestellt werden.

Begründung:

Die Stadt soll künftig verantwortlich sein für die Grundlagenverträge zur Fernwärmeversorgung, weil nur so eine kundenfreundliche und bürgernahe Fernwärmeversorgung dauerhaft garantiert werden kann. Aus diesem Grunde ist ein Erwerb des Heizwerkgrundstückes von der bisherigen Eigentümerin Nassauische Heimstätte notwendig.

Die Nassauische Heimstätte ist immer noch Eigentümerin des Heizwerkgrundstücks und damit verantwortlich für die Heizungsversorgung in der Limesstadt. Ein Erbbaurechtsvertrag mit der RWE-Tochter Favorit, heute innogy SE, und das damit verbundene Vorkaufsrecht für den Betreiber des Heizkraftwerks sind aber schon seit dem Jahr 2002 erloschen – das ist zwischen den Parteien unstrittig und in einem Grundbuchverfahren bereits durch den BGH in letzter Instanz bestätigt. Die Nassauische Heimstätte ist mit dem Ende des Erbbaurechtes auch Eigentümerin der Kraftwerksanlagen geworden, duldet aber die weitere Nutzung der Kraftwerksanlagen durch die innogy SE. Eine Entschädigungszahlung in Höhe des Gegenwerts der Kraftwerksanlagen (noch gutachterlich festzustellen und von der innogy SE vorläufig beziffert auf ca. 11 Mio. Euro) käme erst mit dem Ende dieser Nutzung in Betracht und wäre bei einem Betreiberwechsel von einem neuen Betreiber zu übernehmen.

Unzweifelhaft besteht kein Anspruch auf Neubestellung eines Erbbaurechts (§ 5 Nr. 3 des früheren Erbbauvertrages), weil über viele Jahre hinweg die Preise des Versorgungsunternehmens kartellrechtswidrig überhöht waren. Den Schwalbacher Fernwärmekunden ist durch diese überhöhten Preise in den letzten beiden Jahrzehnten ein Schaden in vielfacher Millionenhöhe (in Euro) entstanden. Die RWE wünscht die Neubestellung eines neuen Erbbaurechts ohne Ausschreibung. Dies stünde aber im deutlichen Widerspruch zu §§ 97 GWB, der eine Ausschreibung verlangt.

Die Stadt Schwalbach bemüht sich seit Jahren auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses aus dem Jahr 2012 um den Erwerb des Heizwerkgrundstücks unter Übernahme der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen.

Die Nassauische Heimstätte ist grundsätzlich zu einer Veräußerung des Heizwerkgrundstücks an die Stadt Schwalbach bereit, besteht aber auf einer umfassenden Freistellungsklausel und ist an einem reibungslosen Rechtsübergang interessiert.

Die innogy SE hat vorrangig Interesse an einem gesicherten Weiterbetrieb der Kraftwerksanlagen, zunächst bis zum Jahr 2022. Ein früherer Optionsvertrag war bis zu diesem Zeitpunkt befristet.

Die Rahmenbedingungen dienen einem angemessenen Interessenausgleich; sie sollen eine störungsfreie Fernwärmeversorgung und einen reibungslosen und gesetzeskonformen Rechtsübergang sicherstellen.

gez. Barbara Blaschek-Bernhardt
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen

Hinweis

Der Antrag liegt als unterschriebenes Original dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vor.

Federführung:
Fraktionen

Beteiligte Fachämter: